

Menschenrecht auf Abtreibung?

Amnesty international (ai) hat sich seit dem Jahr 1961 weltweit für die Freilassung politischer Gefangener eingesetzt. Unzählige Menschen erfuhren von ai-Mitgliedern Hilfe, und nur Dank ai überlebten zahlreiche Folteropfer. Es überrascht nicht, daß eine auf über 200 000 Mitglieder angewachsene, weltweit vor Ort arbeitende Organisation lebendig, intensiv und manchmal erbittert über ihre Ziele diskutiert. Die kanadische Sektion tritt neuerdings für ein Menschenrecht auf Abtreibung ein und versucht nun, für dieses Recht eine Mehrheit zu gewinnen. Die deutsche Sektion vermochte eine solche Diskussion etwas hinauszuschieben, verhindern wird sie die weitere Debatte nicht können.

Den Vorschlag dürfte mit angestoßen haben, daß an einer hohen Zahl von Frauen das Verbrechen der Vergewaltigung begangen wurde. Gerichte stufen diese mittlerweile als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein. Es erschien vielen plausibel, die Frucht einer solchen meist durch Haß und Verachtung erzwungenen Verbindung zu beseitigen. Nach Ansicht mancher Menschenrechtler besteht ein Menschenrecht darauf, das Kind – den Anlaß subjektiv gefühlter Schmach der Frau – aus dem Blick zu schaffen. Tieferer Grund eines solchen Anliegens dürfte jedoch der hohe Wert der Selbstbestimmung des *erwachsenen* Individuums sein, der vielfach heute mit der Ablehnung eines menschenrechtlichen Schutzes des Embryos einhergeht. Damit käme der schwangeren Mutter, unbestritten Menschenrechtsträgerin, gegen den Embryo immer rechtlich der Vorrang zu. Ein weiterer Grund liegt wohl darin, weltweit auf dem Weg über das Menschenrecht sowohl für eine möglichst gleiche Rechtsposition der Schwangeren und um eine in Kliniken jedenfalls durch Ärzte und nicht durch Pfuscher vorgenommene Abtreibung zu sorgen.

Zur Anerkennung dieses Rechts sucht man eine Mehrheit. Man meint: Habe man eine Mehrheit für das Recht, so existiere das Recht, bilde sich jedoch kein Konsens, existiere auch kein Recht. Was rechtfertigt eine solche Verknüpfung? Gälte sie, so hätte kein Mensch ein *angeborenes* Menschenrecht, sondern nur ein zuerkanntes. Verweigerte Zuerkennung wäre dann auch kein Unrecht, entstünden doch erst alle Rechte durch Anerkennung. Diese wäre dem Menschen nicht geschuldet, sondern von der freien Zustimmung oder Ablehnung der anderen abhängig. Einmal erteilte Anerkennungen wären aber auch jederzeit durch eine gegenläufige Mehrheit rücknehmbar. Solcherart den Menschen dem Menschen unterzuordnen, widerspricht der europäischen Aufklärung (ich spreche gar nicht vom Christentum), welcher daran lag, die Herrschaft von Mensch über Mensch zu beseitigen, außer jener im politischen Rahmen, welche aber der Einwilligung der Bürger bedurfte. Zur Veranschaulichung: Wer behauptet: „Foltern ist verwerflich“, will nicht sagen: „Die Mehrheit ist der An-

sicht, daß Foltern verwerflich ist“, sondern daß das Foltern selbst, immer und überall, verwerflich ist – selbst zu den Zeiten, wo Mehrheiten es bejahten und Gesetzgebungen es zuließen. Das systematische Quälen von Menschen war immer ein Verbrechen am Menschen, selbst wenn ganze Kulturen es billigten; es waren „Kulturen des Todes“. Wer das Foltern ablehnte oder für seine Abschaffung kämpfte, trat somit nie bloß für eine jedenfalls momentan nicht mehrheitsfähige Meinung (und in den Augen der Mehrheit damit weder für einen Wert noch ein Recht), sondern für normativ geltende Werte ein. Wer also ein Abtreibungsrecht nur mit Verweis auf die es bejahende Mehrheit zu legitimieren versucht, dem mangelt es an einer erlaubenden Norm.

Eine aufgezwungene Schwangerschaft ist unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit zweifellos ein Übel zu nennen. Kein Übel rechtfertigt jedoch irgendeine Handlung; Handlungen werden durch Normen zu berechtigten. Vergewaltigung als *Geschehen*, so leidvoll und bitter dieses auch ist, legitimiert also selbst keine Abtreibung. Das in der Vergewaltigung geschehende *Unrecht* tut dies ebensowenig. Kein Unrecht führt von sich aus zu einem Recht. Auch hier ein Beispiel: Der rechtswidrige Angriff auf eine Person ermächtigt selbst nicht zur Abwehr, sondern löst sie aus und dient als Gradmesser für die Abwehr, welche verhältnismäßig zu sein hat. Die Ermächtigung zur Notwehr ist in dem Recht und der Pflicht zum Erhalt des eigenen Lebens begründet. Abtreibung als Handlung müßte sich gleichfalls aus einer übergeordneten Norm ableiten oder von ihr her konkretisieren lassen.

Ein Menschenrecht auf Abtreibung wäre nun aus mehreren Gründen unter den Menschenrechten einzigartig: Als Abwehrrecht fordert es vom Staat, respektiert und ermöglicht zu werden. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, vernichtet menschliches Leben (das sich als Person und nicht erst auf sie hin entwickelt). Dabei ist es weder Angreifer noch Feind und vermag der Abtreibung nicht auszuweichen. Nur zu letzterem: Man erinnert sich, welche Bedeutung der „Unausweichlichkeit“ im Kreuzes-Beschluß zukam: Das Recht, so könnte man einen der Gründe für diesen Beschluß zusammenfassen, habe jede Situation dem Menschen zu ersparen, die ihn massiv verletzt und der er nicht auszuweichen vermag. Für dieses Menschenrecht hat unschuldiges menschliches Leben mit dem Leben zu bezahlen. Das Wort von den Menschenrechten als Waffe – hier trifft es zu.

Menschenrechte sind jedoch nicht nur Abwehr-, sondern auch Leistungsrechte. Rechtsgleichheit und bessere Hygiene sind zweifellos Werte. Doch wäre dieses Recht erst einmal anerkannt und würde jemand die Leistung der Abtreibung verweigern, bräche er das Recht.

Wird nun aber die Schwangere der sozial zugefügten Ausgrenzung oder dem eigenen Haß leichter entinnen, wenn sie den Embryo beseitigt? Oder durch soziale „Maßnahmen“ wie Gruppenarbeit, Trost und Aufarbeiten der Verletzungen? Weshalb nicht an Adoption denken? Wächst nicht der Abstand zu dem entsetzlichen Geschehen, wenn mit dem Kind, das ja immer Anfang, Verheißung und unverfügbar für den Erzeuger ist, gemeinsam in die Zukunft gesehen wird?

Norbert Brieskorn SJ